OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401087/2/HW**

Datum: **Linz, 12. Februar 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.06.2025, GZ: BHLL/924100113132/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde führende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über die Beschwerdeführerin („Bf") wegen einer Übertretung nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG") eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Die Bf hat am 08.07.2024, 12:40 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gelenkt. Dies erfolgte auf dem mautpflichtigen Straßennetz (A1 Str.km 174,291, Abschnitt B__-KN A1/A25 C__ D__). Es wurde dabei die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Zum obigen Zeitpunkt war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert. Es war zu diesem Zeitpunkt zwar an der Innenseite der Windschutzscheibe eine Klebevignette angebracht. Diese Klebevignette war zum obigen Zeitpunkt allerdings nicht nach einem vollständigen Ablösen von der Trägerfolie an der Windschutzscheibe angebracht, vielmehr war bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette die Trägerfolie nicht vollständig entfernt und es war das „X" sichtbar. Es sind betreffend die Bf keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ersichtlich.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits (von der belangten Behörde) im Straferkenntnis so angenommen und es steht dieser Sachverhalt mit den vorgelegten Unterlagen, insbesondere mit den Lichtbildern, in Einklang. Es wurde dieser Sachverhalt in der Beschwerde im Ergebnis auch nicht substantiiert bestritten. So wurde in der Beschwerde insbesondere nicht bestritten, dass die Bf zum angeführten Zeitpunkt das gegenständliche Fahrzeug am angeführten Ort gelenkt hat. Die Bf führt in der Beschwerde zwar aus, dass die Klebevignette gut sichtbar und dauerhaft an der Windschutzscheibe angebracht gewesen wäre, es wird in der Beschwerde aber nicht bestritten, dass bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette die Trägerfolie nicht vollständig entfernt und das „X" sichtbar war. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich und wurde auch nicht beantragt (obwohl in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses ausgeführt wurde, dass zu beachten sei, dass, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, die Bf auf ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichte, wenn in der Beschwerde kein entsprechender Antrag gestellt wird). Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten (§ 11 Abs. 2 BStMG). Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen (§ 20 Abs. 1 BStMG).

Die zum Tatzeitpunkt gültige Mautordnung (Version 79) lautet unter anderem wie folgt (vgl. Teil A Punkt 2.2.1):
„Eine Klebevignette gilt nur dann als ordnungsgemäß angebracht, wenn diese
- vollständig von der Trägerfolie abgelöst und
[…]
- gut sicht- und kontrollierbar
[…]
angebracht wurde. […]
Jede andere Art der Anbringung (z. B. Verwenden von Hilfsmitteln (zB Klebestreifen), andere Arten von Fixierungen (zB Parkscheinhalter etc), ein Überkleben der Klebevignette mit einer (zusätzlichen) Schutzfolie, nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie (‚X' auf der Trägerfolie ist sichtbar) oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) sowie jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen."

III.2. Die Bf hat am 08.07.2024, 12:40 Uhr, das gegenständliche Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Dabei wurde die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Zum obigen Zeitpunkt war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette war die Trägerfolie nicht vollständig entfernt und es war das „X" sichtbar. Die am Fahrzeug befindliche Klebevignette war daher nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung (siehe Teil A Punkt 2.2.1 der Mautordnung) angebracht. Bei der Verwendung einer Klebevignette erfolgt die Entrichtung der zeitabhängigen Maut nicht durch Zahlung des Vignettenpreises, sondern (erst) durch ordnungsgemäße Anbringung der Klebevignette am Fahrzeug (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Die Bf hat daher das vorgeworfene Delikt verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes

bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde von der Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden der Bf darzulegen. Die Bf hätte sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften unterrichten müssen (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Entsprechend der Vorgaben der Mautordnung (Punkt 1.7) musste sich die Bf auch vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Es ist daher im vorliegenden Fall zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

Ein Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift (oder eine Ermahnung) vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen ist (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099; 29.10.2025, Ra 2025/06/0246). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist daher nicht möglich.

III.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen grundsätzlich 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt (§ 20 BStMG). Zugunsten der Bf ist im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen, dass die Bf eine Klebevignette gekauft und an der Windschutzscheibe angebracht hatte (wobei allerdings nicht ersichtlich ist, dass die Klebevignette nach einem vollständigen Ablösen bzw. Entfernen der Trägerfolie (fast) vollständig an der Windschutzscheibe angebracht gewesen wäre). Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Mildernd ist zugunsten der Bf zu werten, dass betreffend die Bf keine Vorstrafen ersichtlich sind. Die belangte Behörde führte aus, dass die Voraussetzungen des § 20 VStG nicht vorliegen würden. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat, der fahrlässigen Begehungsweise, der Unbescholtenheit und des Fehlens von Erschwerungsgründen, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe angesichts des Strafrahmens (300 Euro bis 3.000 Euro) nicht überhöht. Die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe beträgt (nur) 10 Prozent der möglichen Geldstrafe, es stellt dies im Übrigen die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe dar. Eine Herabsetzung der Strafe kommt daher nicht in Betracht.

III.4. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro vorzuschreiben.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger